

**Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl I 2013, S. 1084)**

Vorname, Familienname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Ort	

Hinweise und Erklärungen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 (3) BMG).

Dieses Widerspruchsrecht haben Familienangehörige (Ehegatte/Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) eines Mitglieds einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. (ggf. Rückseite verwenden) Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet. Die Übermittlungssperre wirkt jedoch nicht, wenn Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 (1) BMG).

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Absatz 2 BMG).

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben zum Zweck der Veröffentlichung in Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) (§ 50 Absatz 3 BMG).

Widerspruch gegen die Datenweitergabe an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58c (1) Soldatengesetz i.V. m. § 36 (2) BMG.

Datum,

Unterschrift